

# **Allgemeine Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes (in der Fassung vom 1.1.2012)**

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Die Kinder- und Jugendarbeit muss den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. Der Träger der Kinder- und Jugendarbeit muss nach den §§ 74 oder 75 SGB VIII anerkannt sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **1. Förderungsabsicht/-gegenstand**

### **1.1.**

Die Kinder- und Jugendförderung zielt vor allem darauf ab, Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit zu unterstützen.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört gem. § 10 des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG SGB VIII-KJFÖG) insbesondere

1. die politische und soziale Bildung,
2. die schulbezogene Jugendarbeit,
3. die kulturelle Jugendarbeit,
4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit,
5. die Kinder- und Jugenderholung,
6. die medienbezogene Jugendarbeit,
7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit,
9. die internationale Jugendarbeit.

## **1.2**

Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

## **1.3.**

Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musikalischen, parteipolitischen oder speziellen nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen dienen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.

## **2 . Förderungsgrundsätze**

### **2.1**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2.2**

Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.

### **2.3**

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **2.4.**

Fördermittel werden entsprechend dem Kinder- und Jugendförderplan bereitgestellt. Für den Fall, dass Fördermitteln nicht ausreichen, entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

### **2.5**

Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeiter bleibt durch die Förderung unberührt.

### **2.6**

Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.

### **2.7**

Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

## **3. Förderungsempfänger**

### **3.1**

Förderungsempfänger sind:

1. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

2. Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen und dies vom Jugendamt anerkannt wird. Sie müssen
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
  - gemeinnützige Ziele verfolgen
  - eine angemessene Eigenleistung erbringen
  - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten
3. Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis
4. Träger nach §§ 74 und 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes angrenzenden Gemeinde/ Stadt/Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Kreisgebiet ausstrahlt. Diese Träger erhalten keine Förderung für die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit. Eine Förderung nach den Richtlinien für besondere Maßnahmen ist nur möglich, wenn sich die geförderte Maßnahme ausschließlich an Kinder- und Jugendliche aus den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes richtet.

### **3.2**

Nicht gefördert werden Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

### **4.1**

Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren, in begründeten Einzelfällen auch jungen Menschen im Alter bis 27 Jahren für eine freiwillige Teilnahme offen stehen.

Die Zielgruppe ist entsprechend des Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung der Angebote zu beteiligen.

Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.

### **4.2**

Grundsätzlich gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Im Rahmen der Förderrichtlinien zur Förderung von Feriennaherholungen, Freizeiten und Internationalen Begegnungen können, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen, bis zu drei Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises mit gefördert werden, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt.

### **4.3.**

Gefördert werden als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen ab 16 Jahren, unabhängig von deren Wohnort, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes tätig sind, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- JULEICA oder analoge Jugendgruppenleiterausbildung /-fortbildung
- Pädagogische Ausbildung

Für Leiter von Maßnahmen gilt zusätzlich der Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der Jugendarbeit.

### **4.4.**

Die Träger von geförderten Maßnahmen sind verpflichtet, sich von allen (ehrenamtlich) eingesetzten **Leitungskräften** ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen zu lassen (Belegart NE).

Bei weiteren eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern wird dies vom Kreisjugendamt empfohlen, obliegt jedoch im Einzelfall der Abwägung des Trägers. In den Abwägungsprozess sind neben den Einsatzfeldern von Ehrenamtlichen auch die Dauer und die Art der Kontakte (z. B. Einzelkontakte oder Gruppen; über Nacht) einzubeziehen.

### **4.5**

Ein Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt
- und angemessene Eigenanteile und/oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden.

### **4.6**

Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

### **5.1 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

### **5.2 Förderungshöhe/-umfang**

Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5.2 der jeweiligen Einzelförderrichtlinien.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

#### **6.1.1**

Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn (in der Regel einen Monat) der Maßnahme an das Kreisjugendamt zu stellen.

#### **6.1.2**

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

### **6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

### **6.2.1**

Wird der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Antragsteller – vorbehaltlich der Genehmigung des Jugendamtshaushalts - einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.

### **6.2.2**

Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

### **6.2.3**

Sofern der Antrag den Richtlinien nicht entspricht, erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

### **6.2.4**

Auf gesonderten Antrag, der frühestens 4 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme gestellt werden kann, wird ein Abschlag in Höhe von rd. 70% gezahlt. In dem Antrag auf Abschlagszahlung sind ausdrücklich die Teilnehmerzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen. Die Auszahlung des Zuschusses (bzw. des Restzuschusses, wenn ein Abschlag gezahlt wurde) erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## **6.3 Verwendungsnachweis**

### **6.3.1**

Vom Antragsteller ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehen Vordruck bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials vorzulegen.

### **6.3.2**

Die Verwaltung des Jugendamtes behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die ihm entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen.

## **6.4 Rückzahlung**

### **6.4.1**

Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden,

- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden,
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind.

#### **6.4.2**

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für Kassenkredite der Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezahlt wird.

#### **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes treten 01.01.2012 in Kraft.